

Merkblatt

Hufbeschlagschmied/-in

Notwendige Unterlagen für die Zulassung zur Prüfung gem. § 5 Abs. 5 Hufbeschlagverordnung (HufBeschIV)

- Formloser schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die zuständige Behörde: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Standort Lüneburg, Dezernat 33, Am Alten Eisenwerk 2 A, 21339 Lüneburg, Fax-Nr. 04131- 8300 590

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über die praktische Tätigkeit nach § 7 HufBeschIV
- Nachweis über die Teilnahme an dem Einführungslehrgang nach § 6 HufBeschIV
 - Teilnahmebescheinigung mit Anerkennungsnummer des Veranstalters
- Nachweis über die Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang nach § 8 HufBeschIV
 - Teilnahmebescheinigung
- eine Erklärung darüber, ob und wo sich die antragstellende Person bereits einer Prüfung zum/zur Hufbeschlagschmied/-in unterzogen oder zur Ablegung der Prüfung angemeldet hat
 - negative Erklärung ist erforderlich

Nachweise für die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied/-in gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 Hufbeschlaggesetz (HufBeschIG)

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung
- Nachweis über eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem/einer Hufbeschlagschmied/-in, der/die nach der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied/-in seit mindestens drei Jahren ein Hufbeschlaggewerbe betreibt
 - Sozialversicherungsnachweis, Kopie der staatlichen Anerkennungsurkunde des Arbeitgebers, sowie eine Kopie dessen Gewerbeanmeldung
- Führungszeugnis
- Nachweis über eine erfolgreich bestandene Prüfung nach dem Besuch der erforderlichen Lehrgänge

Ausnahmen für die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied/-in gem. § 1 Abs. 2 HufBeschIV

Personen, die nach § 5 Abs. 3 oder 4 oder nach § 23 Abs. 2 zur Prüfung zugelassen worden sind, sind für die staatliche Anerkennung von dem Einhalten der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HufBeschIG befreit.

Befreiung von der Teilnahme am Einführungslehrgang und der zweijährigen praktischen Tätigkeit gem. § 5 Abs. 3 HufBeschIV

- Gesellen u. Gesellinnen des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Metallgestaltung, die im Kernbereich Hufbeschlag bei einem/einer anerkannten Hufbeschlagschmied/-in ausgebildet wurden, sind vom Einführungslehrgang und dem Nachweis der zweijährigen praktischen Tätigkeit befreit

Der Vorbereitungslehrgang gem. § 8 HufBeschIV ist nachzuweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Formloser schriftlicher Antrag für die Zulassung zur Prüfung an die zuständige Behörde: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Standort Lüneburg, Dezernat 33, Am Alten Eisenwerk 2 A, 21339 Lüneburg, Fax-Nr. 04131- 8300 590
- Kopie des Zeugnisses der Abschlussprüfung der Berufsausbildung
- Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
- Kopie der Urkunde über die staatliche Anerkennung der auszubildenden Person als Hufbeschlagschmied/-in
- eine Erklärung darüber, ob und wo sich die antragstellende Person bereits einer Prüfung zum Hufbeschlagschmied/in unterzogen oder zur Ablegung der Prüfung angemeldet hat
- negative Erklärung ist erforderlich

Verkürzung der zweijährigen praktischen Tätigkeit gem. § 5 Abs. 4 HufBeschIV

- die zweijährige praktische Tätigkeit kann auf bis zu 12 Monate verkürzt werden, wenn der/die Antragsteller/-in über einen Berufsabschluss im Bereich der Pferdehaltung verfügt

Für andere Personengruppen kann auch eine teilweise Befreiung bei Vorliegen erheblicher Vorkenntnisse zum Huf- und Klauenbeschlag nach Anhörung des Prüfungsausschusses (Arbeitsprobe) erfolgen.

Der Vorbereitungslehrgang gem. § 8 HufBeschIV ist nachzuweisen.

Befreiung vom Einführungslehrgang gem. § 5 Abs. 4 HufBeschIV

- eine Befreiung kann bei Vorliegen erheblicher Vorkenntnisse zum Huf- und Klauenbeschlag nach Anhörung des Prüfungsausschusses (Arbeitsprobe) erfolgen

Der Vorbereitungslehrgang gem. § 8 HufBeschIV ist nachzuweisen.

Erforderliche Unterlagen

- eine Begründung für den Antrag auf die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 HufBeschIV für die Prüfung an die zuständige Behörde: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Standort Lüneburg, Dezernat 33, Am Alten Eisenwerk 2 A, 21339 Lüneburg, Fax-Nr. 04131- 8300 590
- Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang nach § 8 HufBeschIV
- eine Erklärung darüber, ob und wo sich die antragstellende Person bereits einer Prüfung zum Hufbeschlagschmied/in unterzogen oder zur Ablegung der Prüfung angemeldet hat
- negative Erklärung ist erforderlich

Hinweis:

Der formlose schriftliche Antrag auf Verkürzung der zweijährigen praktischen Tätigkeit und /oder Befreiung vom Einführungslehrgang gem. § 5 Abs. 4 HufBeschIV , Befreiungen gem. § 5 Abs. 3 HufBeschIV, sowie die Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereiches des HufBeschIG oder der im Ausland erworbenen Prüfungszeugnisse (Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung) ist entsprechend Ihrem Wohnsitz, an die zuständige Behörde in Ihrem Bundesland zu richten.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen folgende E-Mail Adresse zur Verfügung
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Herausgeber

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit
Dezernat 33
Postfach 39 49
26029 Oldenburg